Melde- und Genehmigungsverfahren von Werbung auf Spielkleidung für die Spielzeit 2026/27

Das Präsidium und der Beirat haben sich darauf verständigt, dass die Werbung auf Spielkleidung entsprechend den DFB-Vorgaben einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen ist. Es gilt daher für die Vereine, folgende Regelungen einzuhalten:

1.) Werbung auf Trikots ist für **alle** am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften genehmigungspflichtig *(§ 39 Spielordnung/DFB i. V. m den Durchführungsbestimmungen- Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung B. Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme von Bundesspielen (§§ 41, 42 Spielordnung/DFB) §§ 1 ff)*.

2.) Bestandsabfrage: Sämtliche Trikotagen mit Werbung, die im Spielbetrieb getragen werden, müssen jährlich bis zum **20. September** zur Genehmigung angezeigt werden. **Sollte ein Verein keine Trikots mit Werbung benutzen, so ist auch dies anzeigepflichtig.**

Zur Meldung der Trikotwerbung nutzen Sie bitte das vor der Spielzeit zugesendete Antragsformular. Das Formular steht auch auf der FVM-Homepage unter www.fvm.de im Bereich „Service/Downloads“ zur Verfügung.

Die Meldung ist ausschließlich über das E-Postfach an **trikotwerbung.fvm@fvm.evpost.de** vorzunehmen.

Verstöße gegen die Meldepflicht ziehen ein Ordnungsgeld gemäß Verwaltungsanordnung nach § 17 Abs. 5 Rechts- und Verfahrensordnung/WDFV (RuVO/WDFV) nach sich. Bei weiteren Verstößen gegen jeweils monatliche Nachfristen kommt § 17 Abs. 7 RuVO/WDFV zur Anwendung. Liegt mit Ablauf der dritten Nachfrist am **22. November** immer noch keine Meldung vor, erfolgt die Abgabe durch das Verbandspräsidium an das Verbandssportgericht.

3.) Nachmeldungen: Nachmeldungen von Trikotsätzen mit neuer Werbung nach Abgabe der Bestandsabfrage im laufenden Spieljahr sind grundsätzlich möglich. Auch hierzu ist das bekannte Meldeformular zu nutzen.

4.) Die Höhe der jährlich zum **20. September** zu zahlenden **Genehmigungsgebühren** ergibt sich aus Abschnitt II Ziffer 2 Buchstabe b der Verwaltungsanordnung über die Erhebung von Gebühren (erlassen aufgrund § 5 Abs. 4 FVM-Finanzordnung). Demnach richtet sich die Höhe der Gebühr pauschal für den gesamten Verein nach der Spielklassenzugehörigkeit seiner 1. Herrenmannschaft wie folgt:

Kreisliga A, B, C oder D:	20,- Euro
Bezirksliga:	30,- Euro
Landesliga:	40,- Euro
Mittelrheinliga:	50,- Euro
Regionalliga:	100,- Euro

Bei ausschließlichem Frauenspielbetrieb sowie bei Futsal-Vereinen beträgt die Gebühr pauschal 20,- Euro.

Melde- und Genehmigungsverfahren von Werbung auf Spielkleidung für die Spielzeit 2026/27

Die Trikotwerbung bei den Junioren/-innen ist zwar **genehmigungspflichtig**, aber gebührenfrei.
5.) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird festgestellt, ob die Werbung der Spielkleidung den allgemeinverbindlichen Vorschriften des DFB entspricht *(§ 39 Spielordnung/DFB i. V. m den Durchführungsbestimmungen - Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung B. Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme von Bundesspielen (§§ 41, 42 Spielordnung/DFB) §§ 1 ff)* und ob die Werbung den in seiner Satzung niedergelegten Grundsätzen des Fußball-Verbandes Mittelrhein nicht zuwiderläuft.

6.) Die Genehmigung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahres erteilt. Das Tragen von Werbung auf Spielkleidung ohne Genehmigung wird gemäß Verwaltungsanordnung nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV bzw. nach § 30 Abs. 5 Jugendspielordnung/WDFV (JSpO/WDFV) durch den Staffelleiter geahndet.

7.) Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften pro Saison mehrere Werbepartner haben. Alle Vertragspartner und Werbetexte sind auf dem Antrag anzugeben. Bei Vertragsabschluss nach dem Meldetermin ist unverzüglich ein gesonderter Antrag zu stellen.

8.) Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen. Unzulässig ist insbesondere:

- **Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller;**
- **Werbung für starke Alkoholika;**
- **Bei Jugendmannschaften ist darüber hinaus die Werbung für jegliche Alkoholika sowie für Glücksspiel und Sportwetten unzulässig;**
- **Werbung für politische und sonstige Gruppierungen, die eine rassistische, gewaltverherrlichende, extremistische oder ähnliche Gesinnung fördern, oder die im hinreichenden Verdacht einer solchen Förderung stehen;**
- **Werbung mit politischen Aussagen;**

9.) Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², der unteren Trikotrückseite (unter der Rücknummer) maximal 100 cm², die des Trikotärmels maximal 100 cm² und der Hosenwerbung auf dem rechten vorderen Hosenbein maximal 50 cm² nicht überschreiten. Dabei darf es sich um unterschiedliche Werbepartner handeln.

Bezüglich der Werbung auf dem Trikotärmel behält sich der FVM die gemäß der allgemeinverbindlichen Vorschriften des DFB über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, Abschnitt B, § 2 Ziffer 3 der Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung vorgesehene Möglichkeit offen, bis zum 31. Dezember für die dann darauffolgende Spielzeit einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbssponsor zu finden.

10.) Der Werbetext ist in die entsprechende Rubrik des Spielberichtsbogens einzutragen. Im elektronischen Spielbericht ist eigens eine Rubrik freigeschaltet, um die Werbung dort eintragen zu können. Als Papierspielberichtsbogen darf nur die aktuelle Version genutzt werden, die ebenfalls eine entsprechende Rubrik zum Eintrag vorsieht. Die Eintragungspflicht liegt grundsätzlich bei den am Spiel beteiligten Vereinen.

Melde- und Genehmigungsverfahren von Werbung auf Spielkleidung für die Spielzeit 2026/27

Die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung erfolgt durch den Schiedsrichter. Verstöße werden durch den Staffelleiter gemäß Verwaltungsanordnung nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV bzw. § 30 Abs. 5 JSpO/WDFV geahndet.

11.) Die Anträge zur Genehmigung sind bei der Verbandsgeschäftsstelle unter Verwendung des entsprechenden Formulars einzureichen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn 28 Tage nach Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle keine gegenteilige Mitteilung erfolgt.

12.) Rücknahme und Widerruf einer bereits erteilten Genehmigung sind insbesondere jederzeit dann möglich, wenn dem Fußball-Verband Mittelrhein nachträglich Tatsachen über nicht genehmigungsfähige Werbung bekannt geworden sind oder solche Tatsachen nachträglich eingetreten sind. Im Übrigen gelten die in § 48 und § 49 niedergelegten Grundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes (BGBl. 2003 I S. 102) entsprechend.